

BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL



INFORMATIONEN ZUM RENTENEINTRITT

Tarifbeschäftigte



Sehr geehrte Mitarbeiterin,
sehr geehrter Mitarbeiter,

Ihre reguläre Altersrente steht kurz bevor oder Sie planen vorzeitig in den wohlverdienten Ruhestand zu gehen? Dann sind Sie an dieser Stelle genau richtig!

Wichtig zu wissen:

Treten Sie Ihre Regelaltersrente an (derzeit Regelaltersrente von 67 Jahren für Versicherte ab Jahrgang 1964), so endet Ihr Arbeitsverhältnis automatisch mit Ablauf des Monats, in dem Sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet haben (siehe § 33 TV-L).

Bitte beachten Sie bei einem vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, dass Sie Ihr Arbeitsverhältnis entweder ordentlich kündigen müssen oder mit uns einen Aufhebungsvertrag vereinbaren müssen, damit der vorzeitige Ruhestand, wie von Ihnen gewünscht, angetreten werden kann. Ihr*e zuständige*r Personalsachbearbeiter*in steht Ihnen bei Fragen hierzu gerne zur Verfügung.

Mit dieser Information zum Thema des bevorstehenden Renteneintritts möchten wir Ihnen einige Hilfestellungen in Bezug auf die Beantragung Ihrer Rente und des weiteren Ablaufs an der BUW an die Hand geben, damit Sie wissen an welche Stelle(n) Sie sich nun wenden können, um den reibungslosen Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Personalverwaltung

Dieses Heft wurde erstellt durch:
Bergische Universität Wuppertal
Dezernat 4 – Personal und Organisation
Sachgebiet 4.3.3

Bildnachweis (Titelseite):
Foto: Bergische Universität Wuppertal

1. Klärung von restlichen Urlaubsansprüchen und Zeitguthaben

Stellen Sie bitte sicher, dass Ihre Urlaubsansprüche und Gleitzeitguthaben bis zum Eintritt in die Altersrente vollständig aufgebraucht sind. Eine Auszahlung dieser ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Prüfen Sie Ihre Versicherungs-/Rentenunterlagen

Sicher haben Sie vor einiger Zeit eine Renteninformation oder Rentenauskunft von Ihrem Rentenversicherungsträger erhalten. Prüfen Sie, ob der dieser Information bzw. Auskunft beigefügte Versicherungsverlauf vollständig und korrekt ist. Vergleichen Sie die ausgewiesenen Arbeitsverdienste mit den Angaben auf den „Bescheinigungen über die Jahresmeldungen zur Sozialversicherung“, die Sie vom Landesamt für Besoldung und Versorgung und ggf. von früheren Arbeitgebern erhalten haben.

Kontrollieren Sie, ob der Versicherungsverlauf auch alle Zeiten enthält, die außerhalb Ihres Beschäftigungsverhältnisses für die Rente von Bedeutung sein können. Dazu zählen z.B.:

- Zeiten der Kindererziehung,
- Krankengeldbezug,
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie
- Wehr- und Zivildienstzeiten.

Auch der Besuch einer allgemeinbildenden Schule, einer Fachschule oder einer Hochschule ab Ihrem 17. Geburtstag werden in begrenztem Umfang bei der Rente angerechnet.

Notieren Sie alle Zeiten, die Ihrer Meinung nach in dem Versicherungsverlauf fehlen. Stellen Sie Nachweise zusammen, die diese Zeiten belegen und veranlassen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine sog. Kontenklärung.

Wenn Ihnen Belege fehlen, notieren Sie den Namen und die Ihnen bekannte Anschrift des früheren Arbeitgebers oder Sozialleistungsträgers, ggf. Personalnummer oder Aktenzeichen, die Höhe der monatlichen Entgelte und bei welcher Krankenkasse Sie versichert waren. Aufgrund dieser Angaben kann der Rentenversicherungsträger später eigene Ermittlungen führen und so unter Umständen diese Zeiten rekonstruieren.

3. Beantragen Sie die Rente rechtzeitig

Beantragen Sie die Altersrente nicht zu früh, aber auch nicht zu spät. In der Regel – insbesondere, wenn Sie bereits eine Kontenklärung durchgeführt haben – ist es ausreichend, einen Rentenantrag ca. drei bis vier Monate vor dem beabsichtigten Rentenbeginn zu stellen.

Sie können die **Antragsformulare** schriftlich oder telefonisch bei Ihrem Rentenversicherungsträger anfordern. Aktuelle Rentenantragsformulare können Sie auch aus dem Internetangebot der Rentenversicherungsträger herunterladen.

4. Nutzen Sie die Beratungsangebote

Wenn Sie Hilfe oder einen fachmännischen Rat bei der Antragsstellung benötigen, sollten Sie einen Termin bei einer Auskunftsstelle und Beratungsstelle oder einem Versichertenberater/-ältesten der Deutschen Rentenversicherung vereinbaren. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie in dem Internetangebot der Rentenversicherungsträger.

Nehmen Sie zu dem Termin Ihren Personalausweis und die Liste über ggf. im Versicherungsverlauf fehlende Zeiten sowie deren Belege – möglichst im Original – mit.

5. Gesonderte Meldung Ihrer Entgelte

Gerne bitten wir das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), Ihre bisher erzielten beitragspflichtigen Entgelte für abgelaufene Beschäftigungszeiträume an den Rentenversicherungsträger zu melden. Bitte legen Sie uns hierfür den **Vordruck R0250** (Aufforderung zur Abgabe einer Gesonderten Meldung durch den Arbeitgeber) vor. Der Vordruck ist Bestandteil der Rentenantragsformulare. Dieser wird von uns an das LBV weitergeleitet. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass die „Gesonderte Meldung“ des LBV frühestens drei Monate vor Rentenbeginn erfolgt.

Der Rentenversicherungsträger ermittelt im Falle einer „Gesonderten Meldung“ für die fehlenden Monate bis zum Rentenbeginn (max. drei Monate) selbst die voraussichtlichen beitragspflichtigen Entgelte über eine Hochrechnung. Grundlage für die Hochrechnung sind die in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Hochrechnungszeitraum gemeldeten beitragspflichtigen Entgelte. Die hochgerechneten Entgelte werden der beantragten Rente auf Dauer zugrunde gelegt. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Entgelte vom hochgerechneten Entgelt abweichen.

Wenn Sie die Möglichkeit der Hochrechnung nicht nutzen wollen, teilen Sie dies Ihrem Rentenversicherungsträger im Rahmen der Rentenantragstellung mit. Durch das LBV wird dann keine Gesonderte Meldung abgegeben. Das LBV wird das Ende der Beschäftigung mit der letzten Lohnabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Beschäftigung melden. Die Rentenberechnung erfolgt dann auf Grundlage der tatsächlichen Entgelte, aber erst nach Eingang der Meldung des LBV. Entscheiden Sie sich **gegen eine Hochrechnung**, kann es sein, dass sich die Erteilung des Rentenbescheids und ggf. die **erste Rentenzahlung verzögert**. Der Rentenversicherungsträger muss in diesem Fall erst die Meldung des LBV abwarten.

6. Denken Sie an die Leistung(en) der VBL (Betriebsrente) und beantragen Sie auch diese!

Den Antrag auf Betriebsrente bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder können Sie direkt bei der VBL einreichen. Entsprechende Informationen finden Sie unter: <https://www.vbl.de/de/die-vbl>

7. Beginn der Rentenzahlung

Die Renten werden immer am letzten Bankarbeitstag eines Monats für den abgelaufenen Monat ausgezahlt.